

# Antrag zur Kreisdelegiertenversammlung GEW-KV Böblingen am 11. November 2015

Änderung des Kreisstatuts § 2: Kreisversammlung und Kreismitgliederversammlung Antragsteller: Gerhard Winter

## **Ziel des Antrags:**

Bisher ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes als Kreisversammlung festgelegt, bei welcher nur durch ihr Amt bzw. zusätzlich gewählte Delegierte stimmberechtigte Mitglieder sind. Diese Bindung an nur stimmberechtigte Delegierte soll aufgehoben werden. Dem Antrag gemäß soll zukünftig als oberstes beschlussfassendes Gremium eine offene Kreismitgliederversammlung installiert werden. Alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sollen stimmberechtigt sein.

## **Begründung:**

Die Verknüpfung des Delegiertenmandats an die Funktion als Vertrauensfrau/Mann erweist sich bei der Findung von Vertrauenspersonen an den einzelnen Schulen als zunehmend schwierig. Die zusätzlichen, den Ortsverbänden zustehenden Mandate werden kaum noch realisiert, da in den Ortsverbänden keine Mitgliederversammlungen stattfinden, auf welchen diese Delegiertenmandatsträger gewählt werden. Wenn solche Versammlungen stattfinden, ist die Zahl der Teilnehmer/innen zu gering, um von einer echten Wahl zu sprechen. Für die einzelnen GEW-Mitglieder ist die bisherige Zuordnung der Kreisdelegiertenmandate nicht immer transparent nachvollziehbar.

Die Erfassung stimmberechtigter Delegierter erweist sich in der Praxis als schwierig, so dass, auch im Abgleich mit der landesweiten Mitgliederverwaltung, zu keiner Zeit eine aktuelle, zutreffende Aufstellung von stimmberechtigten Delegierten dem Kreisvorstand zur Verfügung steht.

Dies erschwert insbesondere die im Kreisstatut vorgeschriebene fristgerechte Einladung der Delegierten sowie die aufwändige Feststellung der bei den Kreisversammlungen anwesenden stimmberechtigten Delegierten und die davon abhängigen Mehrheitsverhältnisse.

Der Antragsteller erhofft von der Änderung eine wesentliche Vereinfachung dieser Abläufe. Außerdem entspricht sie eher einem basisdemokratischen Grundverständnis.

**Antrag an die Kreisdelegiertenversammlung 2015: Änderung des Kreisstatuts des GEW-Kreisverbandes Böblingen, § 2**

<b>Bisheriges Kreisstatut vom 7.7.1999, zuletzt geändert am 30.11.2006, § 2</b>	<b>Dem Antrag gemäße Änderung des bisherigen Kreisstatuts § 2 neu</b>
2.1 Die Kreisversammlung (KVS) und die Kreismitgliederversammlung (KMV) sind die obersten Beschlussorgane des Kreises	2.1 Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist <b>das oberste Beschlussorgan</b> des Kreises
2.2.1 Der Kreisversammlung gehören an: a) die in den Schul-/Betriebsgruppen gewählten Vertrauensleute; b) die in den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählten Delegierten, wobei jedem OV je angefangene 20 Mitglieder ein Mandat zusteht. Die Fachgruppe „Mitglieder im Ruhestand“ erhält je OV mindestens ein Delegiertenmandat. c) die Mitglieder des (erweiterten) Kreisvorstands.	2.2.1 <i>entfällt</i>
2.2.2 Ist ein/e Delegierte/r verhindert, kann ihre/seine Stimme durch ein Ersatzmitglied wahrgenommen werden, das vom zuständigen Ortsverbandsvorstand zu bestätigen ist. Ein/e in den Kreisvorstand gewählte/r Delegierte/r bleibt auch nach einem Ausscheiden aus dem Kreisvorstand Mitglied der Kreisversammlung.	2.2.2 <i>entfällt</i>
2.3 Die Mitgliederoffenen Kreisversammlung tagt mindestens alle 2 Jahre. Dazu ist in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.	2.2 <b>Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens alle 2 Jahre. Dazu ist in der Regel 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt über Aushang an den Schulen und/oder in elektronischer Form direkt bei allen auf</b>

	<p>diesem Weg erreichbaren Mitgliedern. Mitglieder im Ruhestand und solche, die nicht über eine Schuladresse erreichbar sind, wird die Einladung per Post zugestellt.</p>
<p>2.4 Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstands einschließlich des Haushaltsplans und die Entlastung des Kreisvorstands.</p> <p>b) Wahl des Geschäftsführenden Kreisvorstands und Bestätigung der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstands sowie Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter/innen im Kreis für den Bezirk und das Land.</p> <p>c) Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalräte im eigenen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>d) Beschlussfassung über das Kreisstatut.</p>	<p>2.3 Die <b>Kreismitgliederversammlung</b> hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstands einschließlich des Haushaltsplans und die Entlastung des Kreisvorstands.</p> <p>b) Wahl des Geschäftsführenden Kreisvorstands und Bestätigung der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstands sowie Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter/innen im Kreis für den Bezirk und das Land.</p> <p>c) Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalräte im eigenen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>d) Beschlussfassung über das Kreisstatut.</p>
<p>2.5 Der KMV gehören alle Mitglieder der GEW KV Böblingen an. Sie tagt nach Bedarf. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Beratung und Beschlussfassung der Schwerpunkte in der Kreisarbeit sowie der Anträge an die gewerkschaftlichen Gremien.</p>	<p>2.4 Die <b>Kreismitgliederversammlung tagt zusätzlich zu den in 2.2 festgelegten Terminen nach Bedarf, wenn Beratung und Beschlussfassung zu Schwerpunkten in der Kreisarbeit dies erforderlich machen; oder wenn Anträge des Kreises an die gewerkschaftlichen Gremien zu beschließen sind.</b></p>
<p>Folgende weitere §§ des Kreisstatuts bedürfen dann einer Änderung:</p>	
<p>§ 4 Der Ortsverband (OV)</p> <p>4.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a. .....</p> <p>b) Wahl des Ortsvorstands und der Delegierten zur Kreisversammlung sowie die Bestätigung der gewählten Vertrauensleute als Delegierte der Kreisversammlung.</p>	<p>§ 4 Der Ortsverband (OV)</p> <p>4.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a. .....</p> <p>b) Die Wahl des Ortsvorstands. (... entfällt ...)</p>

<p>c) Kandidatenvorschläge für die Wahlen durch die Kreisversammlung</p>	<p>c) Kandidatenvorschläge für die Wahlen durch die <b>Kreismitgliederversammlung.</b></p>
<p>§ 5 Vertrauensleute (VL) ..... 5.2 ..... soll ein/e zweite/r Vertrauensfrau/mann gewählt werden. Die gewählten Vertrauensleute sind zugleich Delegierte der Kreisversammlung. Lehnt ein/e Vertrauensfrau/mann dies ab, kann ein anderes Mitglied Der Schul-/Betriebsgruppe als Delegierte/r gewählt werden. Kommt eine Wahl nicht zustande, .....</p>	<p>§ 5 Vertrauensleute (VL) ..... 5.2 ..... soll ein/e zweite/r Vertrauensfrau/mann gewählt werden. (<b>... entfällt .....</b>) Kommt eine Wahl nicht zustande, .....</p>
<p>§ 6 Wahl- und Geschäftsordnung ..... 6.3 ..... an das nächsthöhere Vorstandsgremium weitergeleitet werden, wenn dieses betroffen ist. Für die Annahme des KVS-Mandats in eine Betriebs-/Schulgruppe genügt es, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten sich damit einverstanden erklären und dies dem OV-Vorstand bzw. dem GKVo gemeldet wird.</p>	<p>§ 6 Wahl- und Geschäftsordnung ..... 6.3 ..... an das nächsthöhere Vorstandsgremium weitergeleitet werden, wenn dieses betroffen ist. (<b>... entfällt ...</b>)</p>